

Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Geldanlagenrichtlinie)

Auf Grund des § 125 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am die folgende Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geldanlagenrichtlinie findet auf sämtliche Geldanlagen der „Ernst-Thronicke-Stiftung“ sowie das Zustiftungskapital der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ Anwendung.
Im Stiftungsgeschäft der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ wurde dazu folgendes festgelegt. „Die Stifterin verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren ab Stiftungserrichtung für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Zustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe des jeweils gleichen Betrages vorzunehmen.“ Die Stiftung erlangte am 29. Juni 2007 ihre Rechtsfähigkeit.

§ 2 Anlageziele

1. Auf sämtliche Geldanlagen sind die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindegeldverkehrsverordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Ziele einer Geldanlage sind Sicherheit, ein angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit. Hierbei ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen. Eine sachgerechte Liquiditätsplanung muss die rechtzeitige Verfügbarkeit der Zustiftungsmittel sicherstellen.

§ 3 Anlageuniversum

1. Nachfolgende Geldanlagen sind zulässig:
 1. Tagesgelder
 2. Spareinlagen
 3. Termingeld / Festgeld
 4. Schuldscheindarlehen
 5. Festverzinsliche Wertpapiere
 6. Offene Immobilienfonds mit Mündelsicherheit

Besonderheit Offene Immobilienfonds:

- Mindesthaltungsdauer: 2 Jahre
- Kündigungsfrist: 1 Jahr

2. Für jegliche Anlage muss der vollständige Kapitalschutz der Anlage gesichert sein.

§ 4 Geldinstitute und Kapitalanlagegesellschaften

1. Geldanlagen gemäß § 3 Nr. 1 sind grundsätzlich auf Konten und Depots bei Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen und Landesbanken mit einer der folgenden oder gleichwertigen Sicherungseinrichtung unter Beachtung der Sicherungsgrenzen zulässig:
 - Sicherungssystem der Sparkassenverbände,
 - Sicherungssystem der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
2. Jährlich ist der Nachweis über die entsprechende Höhe der Absicherung pro Einlage von den Banken abzufragen.

§ 5 Berichtspflichten

Im Rahmen der Jahresabschlüsse erfolgt eine Berichterstattung und Abrechnung zu den stiftungsbezogenen Anlagen.

Für die „Ernst-Thronicke-Stiftung“ wird der Stadtrat zusätzlich im jeweiligen Jahresbericht der Stiftung über die Vermögenslage der Stiftung in Kenntnis gesetzt.

Nach Neuanlagen von stiftungsbezogenen Mitteln wird dem Haupt- und Finanzausschuss darüber Bericht erstattet.

Bei Neuanlagen von Mitteln der „Ernst-Thronicke-Stiftung“ erfolgt zusätzlich eine Information an den Stiftungsrat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. März 2015 außer Kraft.